



SATZUNG

des Vereins KARUNA DEUTSCHLAND e.V.

in der Fassung vom 1. Mai 2022

PRÄAMBEL

Der Verein *Karuna Deutschland e.V.* setzt sich dafür ein, die Lebenssituation von Menschen zu verbessern, die zu den ärmsten und am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen gehören. Insbesondere in Indien, Nepal und Bangladesch leben nach wie vor viele Menschen der unteren Gesellschaftsschichten in belastenden Umständen. Obwohl der Makel der „Unberührbarkeit“ mit der Erklärung der indischen Unabhängigkeit offiziell abgeschafft wurde, leiden besonders die Dalits – die ehemals als „Unberührbare“ stigmatisierten Gemeinschaften – noch immer unter Ausgrenzung und Gewalt. Noch immer zu den Ärmsten der Armen Südasiens gehörend ist ihnen der Zugang zu Gesundheitsvorsorge, Bildung, Wohnraum und menschenwürdigem Lebenserwerb erschwert. Insbesondere die Frauen und Mädchen der Dalits leiden unter der allgegenwärtigen Gewalt und Diskriminierung. Auch wenn viele der Dalits sich mittlerweile dem Buddhismus zugewandt haben und darin eine unterstützende geistige Heimat nach Jahrhunderten der kollektiven Demütigung gefunden haben, ist ihre sozioökonomische Situation nach wie vor prekär.

Der Verein *Karuna Deutschland e.V.* will daher besonders bedürftigen Menschen Hilfe zur Selbsthilfe geben, indem diese dabei unterstützt werden, ihre Lebenssituation im Hinblick auf die genannten, elementaren Bereiche zu verbessern. Dabei leisten Karuna Deutschland und die lokalen Partnerorganisationen unabhängig von Religion, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder Nationalität Hilfe.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen „*Karuna Deutschland e.V.*“. Er ist im Vereinsregister registriert.
- 2) Sitz des Vereins ist Essen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Lebenssituation von Menschen insbesondere in Südasien – hier vor allem von Angehörigen der ehemaligen Unberührbaren – zu verbessern. Die innerhalb dieser Gruppe besonders benachteiligten Personen sind häufig Frauen und Kinder, weshalb diese im Fokus der Vereinsaktivitäten stehen sollen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- 1) Unterstützung von Projekten, die durch Förderung von Bildung, Gesundheit, Kompetenzen und einkommenschaffenden Maßnahmen benachteiligten Personen helfen, wirtschaftlich und sozial selbständig zu werden,
- 2) Unterstützung von Projekten, die sich für Gewaltfreiheit oder die Abmilderung von Klimafolgen einsetzen,
- 3) Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen,
- 4) Unterstützung von Projekten der buddhistischen Bildungsarbeit,
- 5) Förderung von Solidarität und Mitgefühl durch entwicklungspolitische Bildungsarbeit.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweckgebundene Spenden, sei es für projektbezogene, soziale oder buddhistische Zwecke, werden für den jeweils benannten Zweck verwendet. Nicht zweckgebundene Spenden werden für soziale Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- 2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- 3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5) Der Austritt erfolgt fristlos durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - a) wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen, die Arbeit oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet,
 - b) wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen für ein Jahr im Rückstand ist.
- 7) Über den Ausschluss von Mitgliedern, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 VORSTAND

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister (dem engeren Vorstand), sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern einschließlich Schriftführerin/Schriftführer (dem erweiterten Vorstand).

Ein Vorstandsmitglied kann ein Vertreter von Karuna Trust, London, Großbritannien, sein.

Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt (Vieraugenprinzip), von denen mindestens ein Mitglied 1. oder 2. Vorsitzende/Vorsitzender oder Schatzmeisterin/Schatzmeister sein muss.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und handelt als Treuhänder für alle Mitglieder. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Scheiden aus dem erweiterten Vorstand Mitglieder aus, fällt das freigewordene Vorstandsamt bis zur Neuwahl an die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschläge beschließen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, zusätzlich auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung des Vorstands
- 3) Beratung über die Projektförderung
- 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- 5) Wahl einer externen Rechnungsprüferin / eines externen Rechnungsprüfers
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7 ARBEITSGRUPPEN

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder möglich.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft *Buddhistische Gemeinschaft Triratna, Essen*, zwecks Verwendung für soziale und buddhistisch-religiöse Zwecke in Indien.

Essen, den 1. Mai 2022

Susanne Traud-Dubois:
(1. Vorsitzende)



Dr. Rosemarie Kosche:
(2. Vorsitzende)



Christa Becker:
(Schriftführerin)
